



STADTHALLE RHEINE

Merkblatt/Hinweise

zur Durchführung von soziokulturellen und städtischen Veranstaltungen in der Stadthalle Rheine.

Vorbemerkungen

Die Stadt Rheine ist Eigentümer:in der Stadthalle und hat diese an die CONCEPT X GmbH & Co. KG verpachtet. Um eine Kommunikation möglichst breiter Bevölkerungsschichten zu fördern und zu verbessern und um eine angemessene Beteiligung der vielfältigen Gruppierungen des kommunalen Gemeinwesens sicherzustellen, können städtische und soziokulturelle Veranstaltungen auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen in der Stadthalle durchgeführt werden. Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Genehmigung der Stadt Rheine.

I. Grundsätzliches

(1) Die Stadthalle steht an bis zu 180 Belegungstagen pro Kalenderjahr, (davon 35 Tage an Freitagen oder Samstagen) für städtische oder soziokulturelle Veranstaltungen für 8 Stunden pro Veranstaltungstag zur Verfügung. Für diese Nutzungen fallen keine Mietkosten an. Jegliche Stunden darüber hinaus gehen zu Lasten des/der Nutzer:in.

(2) Die Nutzungstage müssen spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit der Stadthalle Rheine abgestimmt werden.

(3) Soziokulturelle Veranstaltungen sind Veranstaltungen privater Träger, die für ihre Arbeit als gemeinnützig anerkannt sind und einen Bezug zu Rheine haben. Sie werden von der Stadt benannt, um die Kommunikation möglichst breiter Bevölkerungsschichten zu fördern und zu verbessern und um eine angemessene Beteiligung der vielfältigen Gruppierungen des kommunalen Gemeinwesens sicherzustellen. Politische Parteien sind hiervon ausgeschlossen. Städtische Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die von einer Dienststelle oder Einrichtung der Stadt Rheine in eigener Verantwortung organisiert und durchgeführt werden.

(4) Während der städtischen und soziokulturellen Veranstaltungen wird die Bewirtung durch die Stadthalle Rheine durchgeführt.

(5) Die Stadthalle Rheine stellt den Nutzer:innen entsprechend der vorhandenen Ausstattung spielfertige Räumlichkeiten zur Verfügung. Dies schließt folgende Positionen ein:

- Betriebskosten
- Grundreinigungskosten
- Projektleitung
- Stuhlmiete (ausgenommen Loftstyle)
- Tischmiete (ausgenommen Loftstyle)
- Eine veranstaltungsgerechte Bestuhlung (soweit gegeben; für kurzfristige Umbauten (drei Tage vor oder während einer Veranstaltung) kann eine Vergütung erhoben werden.
- Rednerpult
- Die fest eingebaute Beleuchtung
- Nutzung der Beschallungsanlage in Verbindung mit einem Techniker, max. 8 Stunden, jede weitere Stunde wird mit 42,00€ berechnet
- Zwei Funkstrecken (Headset oder Funkmikrofon)
- Beamer
- Leinwand
- Flügel (eine evtl. gewünschte Stimmung geht zu Lasten des Nutzers)
- Tensatoren
- WLAN-Zugang

(6) Bühnenbauten und Dekorationsarbeiten sind nicht inkludiert. Blumenschmuck, Dekorationen, Tischdecken etc. werden durch die Nutzer:innen besorgt. Auf Anfrage erstellt die Stadthalle Rheine den Nutzer:innen ein Angebot zu den genannten Punkten.

(7) Für die sonstigen Raum- und Nebendienste (Platzanweiser, Kassierer, Kartenkontrolleure etc.) sind die Nutzer:innen verantwortlich. Auf Anfrage erstellt die Stadthalle Rheine den Nutzer:innen ein Angebot zu den genannten Punkten.

(8) Für Gegenstände und Wertsachen, die von Nutzer:innen oder Gästen eingebracht werden, ist jedwede Haftung von Seiten der Stadthalle ausgeschlossen.

(9) Sie erhalten eine verbindliche, schriftliche Auftragsbestätigung der Stadthalle Rheine, sobald alle Details geklärt sind. Sollte es der Projektleitung der Stadthalle Rheine aufgrund von fehlender Mitarbeit des Veranstalters, bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, nicht möglich sein eine Auftragsbestätigung zu erstellen, verfällt die Reservierung.

(10) Terminänderungen sind umgehend mit der Stadthalle und dem Kulturservice abzustimmen. In diesem Fall können Kosten anfallen.

(11) Die Stadthalle Rheine ist berechtigt, eine Sicherheitszahlung in Höhe von 1.000,00 Euro für die Nutzung zu verlangen.

(12) Die Stadthalle ist nach Veranstaltungsende besenrein zu verlassen. Sollte die Stadthalle nicht besenrein verlassen worden sein, werden dem/der Nutzer:in zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

(13) Ein Angebot über weitere Dienstleistungen und Gewerke erfolgt nach Absprache mit der Stadthalle Rheine.

II. Mit der Nutzung zwingend zu beachtende

Auflagen

(1) Die Projektleitung der Stadthalle wird der/dem Nutzer:in bei Bedarf eine Gefahrenanalyse für ausreichend Sanitätsdienst und Brandschutz zusenden, die fristgerecht auszufüllen ist.

(2) Die Stadthalle als öffentliches Gebäude unterliegt einem generellen Rauchverbot.

(3) Der Stadthalle muss ein Nachweis der Haftpflichtversicherung vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, greift die hauseigene Versicherung, diese wird je nach Veranstaltungsgröße und Aufwand berechnet.

(4) Bei der Aufführung von Musik ist die GEMA zu informieren. Weitere Informationen unter: <https://www.gema.de>

(5) Die Vorschriften der Sonderbauverordnung NRW sind zu beachten. Die eingebrachte Dekoration muss aus schwerentflammbarem Material bestehen (DIN 4102).

Wichtige Anschriften:

Stadthalle Rheine
Humboldtplatz 10, 48429 Rheine
Tel. +49 5971 80277-0
Fax +49 5971 80277-17
info@stadthalle-rheine.de

Stadt Rheine Kulturservice
Klosterstr. 14, 48431 Rheine
Tel. +49 5971 939-352, -350, -353
Fax +49 5971 939-8353 o. 8350
kulturservice@rheine.de